



## Flugplatzordnung der Modellflugsportgruppe des Aero-Club Braunschweig e.V.

Diese Flugplatzordnung ist Bestandteil der Aufstiegs-erlaubnis für Flugmodelle gemäß § 16 Abs. 4 und Abs. 5 Luftverkehrs-Ordnung.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1. **Sicherheit und Ordnung**

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderer Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebes nicht gefährdet und gestört werden.

#### 1.2. **Kenntnisse**

Jedes Mitglied hat über ausreichende Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu verfügen, die für den Modellflug verbindlich sind.

#### 1.3. **Clubausweis**

Der Clubausweis ist mitzuführen.

#### 1.4. **Sauberkeit**

Der Flugplatz ist stets sauber zu halten. Jeglicher Abfall ist vom Verursacher ohne Rückstände zu entfernen. (Auch Kippen!)

#### 1.5. **Verstöße**

Verstöße gegen die Flugplatzordnung haben sofortiges Startverbot zur Folge. Bei Wiederholungen kann Vereinsausschluss lt. Satzung des Aero-Clubs Braunschweig erfolgen.

#### 1.6. **Schäden**

Wer durch Nichtbeachtung der Flugplatzordnung einen Schaden verursacht, haftet in voller Höhe. Bei Schäden durch unerlaubtes oder unvorsichtiges Einschalten eines Senders sind neben dem beschädigten Modell und seinen Zubehörteilen auch die erforderlichen Baustunden auszugleichen.

#### 1.7. **Rechtlage in Streitfällen**

Soweit die Rechtlage in Streitfällen durch die Flugplatzordnung nicht geklärt ist, gelten die Entscheidung der Gruppenleitung und die einschlägigen Kapitel des Luftrechtes.

### 2. Flugbetrieb

(für Flugmodelle die eine Erlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 und Abs. 5 der Luftverkehrs-Ordnung benötigen)

#### 2.1. **Erste Hilfe**

Der Flugbetrieb darf nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

Hierfür ist ein Nachweis gem. § 8a der StVZO bzw. §126 der LuftPersV zu führen. Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung zur Verfügung stehen, die zumindest der für das Mitführen in Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstungen entspricht.

#### 2.2. **Sicherheit gegenüber Drittpersonen**

Zwischen den Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstiegsgebietes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Hierbei sind auch das Gewicht und das Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerfähigkeit etc.) zu berücksichtigen.

Das Anfliegen sowie Überfliegen von Personen und Tieren ist nicht zulässig.

#### 2.3. **Ausweichpflicht**

Die Flugmodelle müssen während des gesamten Fluges ständig vom Steuerer beobachtet werden können. Sie haben, sofern sie steuerbar sind, anderen Luftfahrzeugen (z.B. Motorflugzeugen, Segelflugzeugen, Luftsportgeräten) stets auszuweichen. Flugmodelle dürfen nur bei Fuchsjagden und Verbandsflügen angefliegen werden. Segelflugzeuge haben Vorrang vor Motorflugmodellen.

#### 2.4. **Flughöhe**

Der kontrollierte Luftraum über dem Modellfluggelände beginnt in 1000 ft über Grund.

#### 2.5. **Frequenzkontrolle**

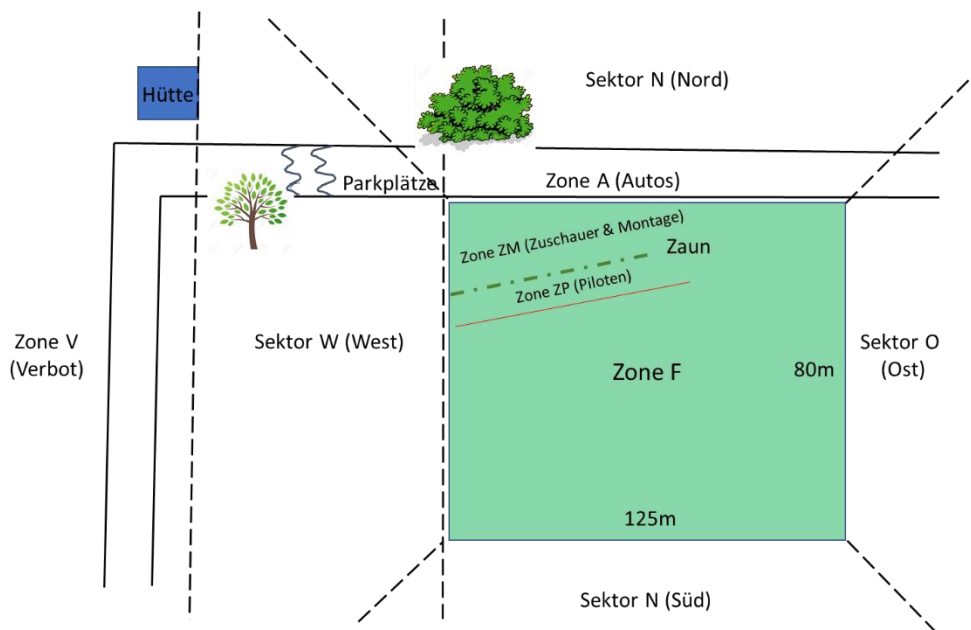
Bei Aufnahme des Flugbetriebes hat jeder Modellflieger die ihm von der Gruppenleitung oder in Ausnahmefällen vom Flugleiter zugewiesene Frequenz zu benutzen und auf der Frequenztafel durch Entnahme der jeweiligen Frequenzklammer eindeutig zu kennzeichnen.

### 3. Flugmodelle

(für Flugmodelle die eine Erlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 und Abs. 5 der Luftverkehrs-Ordnung benötigen)



- 3.1. **Schalldämpfer**  
Sämtliche eingesetzten Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen einen funktionsfähigen Schalldämpfer, der dem jeweiligen neusten technischen Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.
- 3.2. **Lärmpegel**  
Die Vorgaben der Freizeitlärm-Richtlinie (TA-Lärm) sind einzuhalten.
- 3.3. **technischer Zustand**  
Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustandes, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Sämtliche Modelle (auch Segel- und Elektromotormodelle) müssen ihren Besitzer ausweisen.
- 3.4. **Turbinenstrahltriebwerk und Modelle über 25 kg**  
Für Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk und Modelle über 25 kg gelten besondere Auflagen, daher ist vorher Rücksprache mit der Gruppenleitung zu halten.
4. **Flugplatz und Luftraum**  
(für Flugmodelle die eine Erlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 und Abs. 5 der Luftverkehrs-Ordnung benötigen)



- 4.1. **Autos**  
Parkende Autos dürfen nur in Zone A abgestellt werden.
- 4.2. **Zuschauer**  
Zuschauer dürfen sich nur in der für sie bestimmten Zone A und ZM aufhalten.
- 4.3. **Aufbau der Modelle**  
Die Flugmodelle dürfen nur in der Montagezone ZM auf- und abgerüstet werden. Dieses trifft auch auf die Wartung zu.
- 4.4. **Flugfeld**  
Das Flugfeld (Zone F) darf nur aus Gründen der Flugsicherheit oder zum Zwecke des Startens und Landens betreten werden. Diese Flugmanöver sind für alle Piloten deutlich hörbar anzusagen, wobei Landungen vor Starts gehen.
- 4.5. **Aufenthalt der Piloten**  
Piloten mit in Betrieb befindlichen Modellen halten sich in Zone P auf. Sie müssen die Möglichkeit des Sprechkontaktes untereinander haben.
- 4.6. **Sender**  
Sender dürfen nur nach Frequenzkontrolle und in den Flugplatzzonen P und ZM eingeschaltet werden.
- 4.7. **Flugverbotszonen**  
Der Sektor V (Verbot) darf nicht befliegen werden. Der Sektor W darf nur für Starts und Landeanflügen benutzt werden.
- 4.8. **Flugzeiten**  
In den Monaten März und April von 12:00 Uhr bis Sonnenuntergang. In der übrigen Zeit von 10:00 Uhr Sonnenuntergang. **Modelle mit Verbrennungsmotor** jedoch maximal bis 20:00 Uhr Ortszeit.



5. **Flugleiter**  
(für Flugmodelle die eine Erlaubnis gemäß § 16 Abs. 4 und Abs. 5 der Luftverkehrs- Ordnung benötigen)
- 5.1. **Einsatz**  
Ein Flugleiter ist dann einzusetzen, wenn sich mehr als 3 Personen zielgerichtet auf dem Fluggelände aufhalten (Flugbetrieb von mehr als 3 Modellen über 5 kg).  
Er ist während der Ausübung seiner Tätigkeit an einer Armbinde oder einem Sicherheitshelm erkennbar.
- 5.2. **Aufgaben**  
Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und muss erforderlichenfalls ordnend einzugreifen.  
Der Flugleiter hat uneingeschränkte Weisungsbefugnis in seiner Funktion.  
Der Flugleiter kann den Modellen unterschiedliche Flugsektoren zuweisen; insbesondere gilt bei gleichzeitigem Betrieb von Motor- und Segelflugmodellen mit Ausnahme von Freiflugmodellen. Während seiner Tätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.
- 5.3. **Bestellung**  
Mit dem Amt des Flugleiters sind alle anwesenden RC - Modellflieger gleichermaßen zu beauftragen.  
Flugleiter sind nach Absprache qualifizierte Clubmitglieder in alphabetischer Reihenfolge ihres Nachnamens. Die Funktion des Flugleiters darf nur von volljährigen Vereinsmitgliedern ausgeübt werden, die über eine mindestens durchschnittliche Beherrschung von ferngesteuerten Flugmodellen verfügen (d. h. unter Kenntnis und Beachtung der gültigen Bestimmungen für den Modellflugsport ein RC – Modell ohne Hilfe sicher fliegen können einschließlich Start und Landung auf dem Modellflugplatz).
- 5.4. **Flugbuch**  
Es ist ein Flugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des / der von ihnen betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigungen von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden. Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen.  
Im Falle, dass kein Flugleiter eingesetzt ist, sind die Angaben vom Steuerer selbst vorzunehmen.
- 5.5. Die Flugplatzordnung vom 01.07.2021 ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.  
Erstellt und in Kraft gesetzt durch die Gruppenleitung am 19.04.2022  
Durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
am ..... genehmigt.  
Durch die Jahresgruppenversammlung am ..... genehmigt.